

Vorvertragliche Information gemäß § 3 WBVG

**Vorvertragliche Information gemäß
§ 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
für Einrichtungen der Altenhilfe**

**Alten- und Pflegeheim
St. Martin
Heinrich-Heine-Str. 7 - 11
56299 Ochtendung
Tel.: 02625 / 9517-0
Fax: 02625 / 9517-187
Internet: www.altenheim-st-martin.de
E-Mail: info@altenheim-st-martin.de**



* Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, die selbstverständlich alle Geschlechter immer miteinschließt.

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

Inhalt1. Allgemeine Informationen³

- 1.1 Der Träger³
- 1.2 Die Einrichtung³
- 1.3 Gemeinschaftsräume⁴
- 1.4 Ihr Privatbereich⁴
- 1.5 Hausordnung⁴
- 1.6 Qualitätsprüfungen⁴

4

- 2.1 Leistungen der Küche/Verpflegung⁴
- 2.2 Leistungen der Hauswirtschaft⁵
- 2.3 Leistungen der Haustechnik⁵
- 2.4 Leistungen der Verwaltung⁶
- 2.5 Leistungen der Pflege und Betreuung⁶
 - 2.5.1 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen⁶
 - 2.5.2 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege⁷
 - 2.5.3 Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI⁷
 - 2.5.4 Leistungen des Sozialen Dienstes⁷
- 2.6 Therapeutische Leistungen und Hilfsmittel⁸

8

- 3.1 Heimentgelte⁸
- 3.2 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs⁹
- 3.3 Ausschluss der Anpassungspflicht (§ 8 Abs. 4 WBVG)⁹
- 3.4 Service- und Zusatzleistungen⁹
- 3.5 Abwesenheitsregelung⁹
- 3.6 Entgelterhöhungen¹⁰

10

- 4.1 Nachlass und Räumung¹⁰
- 4.2 Bewohnervertretung¹⁰
- 4.3 Haftung¹⁰
- 4.4 Anregungen und Beschwerden¹⁰
- 4.5 Nichtteilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren¹⁰
- 4.6 Datenschutz und Schweigepflicht¹¹
- 4.7 Gesetzliche Vorschriften und Regelungen¹¹

11

11

11

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

1. Allgemeine Informationen

1.1 Der Träger

Unser Haus gehört der cusanus trägergesellschaft trier mbH an. Dies ist ein kirchlicher Träger von Krankenhäusern, einer Reha-Fachklinik, 16 Altenhilfeeinrichtungen und einer Jugendhilfeeinrichtung. Die ctt mbH betreibt 26 Einrichtungen in drei Bundesländern; der Schwerpunkt liegt in Rheinland-Pfalz und im Saarland.

Für die fast 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Zuwendung und Betreuung der uns anvertrauten Menschen an vorderster Stelle. Sie sorgen für eine ganzheitliche, professionell organisierte Hilfe und Versorgung kranker und alter Menschen. Das Handeln wird vom christlichen Menschenbild bestimmt. Als kirchlicher Träger ist der ctt mbH korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Trier.

Im Internet finden Sie unseren Träger unter www.ctt-trier.de.

1.2 Die Einrichtung

Unsere Einrichtung bietet in 75 Einzel- und 31 Doppelzimmern für insgesamt 137 ältere Menschen in der Kurzzeit- und Dauerpflege ein neues Zuhause. Seit Anfang 2009 gibt es auch das Angebot der Tagespflege, sodass pflegende Angehörige für ein paar Stunden des Tages ausspannen können. Die gemütlich gestalteten Wohneinheiten sind U-förmig um den Innenhof mit Garten und Brunnen gruppiert. Alle Eingänge zu Gebäude sind eben, leicht begehb- und auch befahrbar gestaltet. Drei Aufzüge ermöglichen den komfortablen Zugang zu allen Bereichen des Hauses.

Alle Zimmer und Gemeinschaftsräume der Einrichtung erfüllen auch die Ansprüche an barrierefreies Wohnen. Die Einrichtung ist mit einem W-LAN-Netz ausgestattet. Die Zimmer verfügen über eigene Anschlüsse für Telefon, Fernsehen und Rundfunk sowie Personalruftasten. Balkone und Terrassen zählen ebenfalls zu den Annehmlichkeiten vieler Zimmer. In den Bädern sind die ebenerdige Duschen bodengleich und rutschsicher ausgeführt. Zu allen sanitären Anlagen gehören zudem sichere Haltevorrichtungen.

Das Alten und Pflegeheim St. Martin wurde im November 2000 eröffnet und befindet sich im Zentrum von Ochtendung. Durch einen großen Park verbunden mit dem Ochtendunger Gemeindezentrum und Kindergarten, ist auch der Ortskern mit seinen Geschäften, Apotheke und Banken schnell zu erreichen. Zugleich ist das Haus St. Martin mitten im Leben der Gemeinde. Unsere Einrichtung mit seiner ansprechenden Cafeteria und einem abwechslungsreichen Veranstaltungsprogramm ist innerhalb kurzer Zeit ein lebendiger Treffpunkt für viele Einwohner der Gemeinde Ochtendung geworden. Natürlich sind auch Angehörige, Freunde, Bekannte und Gäste jederzeit herzlich willkommen

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

1.3 Gemeinschaftsräume

Ihnen stehen Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses zur Verfügung. Für die Nutzung dieser Räume, wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Im Haus selbst finden Sie

- Veranstaltungs- und Aufenthaltsraum
- Hauseigene Kapelle
- Geschützter Innenhof mit Sinnesgarten
- Balkon
- Frisiersalon
- Cafeteria

1.4 Ihr Privatbereich

Die Zimmer haben Größen zwischen 17 qm und 27 qm. Sie sind möbliert mit Pflegebett, Kleiderschrank, Nachttisch, Tisch, Sessel oder Stuhl. Fünfzehn Einzelzimmer sind mit eigenem Bad ausgestattet. Bei den übrigen Einzelzimmern teilen sich zwei Bewohner ein Bad. Die Zimmer verfügen über Telefonanschluss, Hausnotrufanlage und Kabelanschluss.

Selbstverständlich können Sie Ihr Zimmer ganz persönlich nach Ihrem eigenen Geschmack einrichten (Möbel, Bilder etc.). Die Nutzung von Sprachassistenten in den Zimmern bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

1.5 Hausordnung

Die Hausordnung regelt Themen des Zusammenlebens in der Gemeinschaft. Hier finden Sie z.B. Informationen zu den Öffnungs- und Ruhezeiten, Rauchverbot bzw. Brandschutzregelungen oder zur Tierhaltung (siehe Anlage).

1.6 Qualitätsprüfungen

Unsere Arbeit wird in regelmäßigen Abständen durch externe Institutionen (z. B. vom Medizinischen Dienst oder der Heimaufsicht) überprüft. Die Ergebnisse des Qualitätsberichts des Medizinischen Dienstes finden Sie als Aushang in unserem Eingangsbereich und auf unserer Homepage unter www.altenheim-st-martin.de.

2. Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang

2.1 Leistungen der Küche/Verpflegung

Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung Ihrer Wünsche und Bedürfnisse zubereitet und serviert. Es ist unser Anliegen, dass Sie die Speisen in einer angenehmen Atmosphäre einnehmen können. Bei Behinderung und Krankheit wird auf individuelle Bedürfnisse Rücksicht genommen und Ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen. Unsere Küchenleitung bezieht die Betroffenenvertretung in die Planung der Mahlzeiten mit ein. Täglich können Sie zwischen zwei Mittagsmenüs wählen.

Wir bieten folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an:

- ein reichhaltiges Frühstück
- Zwischenmahlzeit
- Mittagessen mit Wahlkomponenten

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

- Nachmittagskaffee
- ein abwechslungsreiches Abendessen
- Spätmahlzeit bei Bedarf
- Sonderkostformen bei Bedarf

Gäste von Bewohnern sind zu allen Mahlzeiten willkommen (gegen Entgelt).

Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs sind jederzeit kostenlos erhältlich (Kaffee, Tee und Tafel-/Mineralwasser). Weitere Getränke können nach Rücksprache gegen einen Kostenbeitrag von uns geliefert werden.

2.2 Leistungen der Hauswirtschaft

Die Einrichtung sorgt für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre, Raumpflege, Beratung in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie für die Wäscheversorgung. Bei der Reinigung der Wohnräume wird auf Ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen. Die Reinigungsintervalle und Reinigungsmaßnahmen sind wie folgt festgelegt:

- Reinigung des Wohnraums: 2 x wöchentlich Vollreinigung
4 x wöchentlich Sichtreinigung
- Reinigung der Fensterflächen: 2 x jährlich
- Reinigung der Gardinen: 1 x jährlich
- Reinigung der Gemeinschaftsräume und –flächen: 1x täglich

Die Reinigung der persönlichen Wäsche wird maschinell von einer externen Wäscherei vorgenommen. Bettwäsche und Handtücher, Waschlappen etc. halten wir für Sie vor. Alle privaten Wäschestücke, die durch unseren Wäschedienstleister gewaschen werden, müssen durch diesen mit einem Namensetikett versehen werden.

Die einmaligen Kosten für die Kennzeichnung trägt der Bewohner bzw. der Gast

Die Einrichtung haftet nicht für den Verlust von ungezeichneten Wäschestücken. Eine ausreichende Menge an Unterwäsche, Oberbekleidung und Schlafbekleidung sollte vorhanden sein. Die Wäsche muss waschmaschinen- und trocknergeeignet sein. Das Heim ist verantwortlich für das maschinelle Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche, nicht aber für deren chemische Reinigung und die Instandhaltung der persönlichen Wäsche. In der Anlage finden Sie eine Auflistung über eine benötigte Anzahl an Wäschestücken sowie über die Kosten für chemische Reinigung und der Wäschekennzeichnung. Durch Unterzeichnen eines Haftungsausschlusses, können Sie die chemische Reinigung ausschließen.

Für das Holen und Bringen der Wäsche außerhalb des Heims z.B. bei vorübergehender Abwesenheit ist das Heim nicht verantwortlich. Für die Pflege von eigenen Blumen und Pflanzen ist der Bewohner selbst verantwortlich.

2.3 Leistungen der Haustechnik

Die Haustechnik stellt die Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen sicher. Zu den Aufgaben gehört auch die Hilfestellung bei der Gestaltung und Erhaltung Ihres persönlichen Wohnraumes, falls Sie oder Ihnen nahestehende Personen dies nicht erledigen können.

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

Für alle mitgebrachten technischen Geräte und Einrichtungsgegenstände wird von uns keine Haftung übernommen. Von Ihnen eingebrachte elektrische, netzabhängig betriebene Geräte müssen bei Erstbenutzung bzw. nach dem Einzug und anschließend jährlich nach der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmitteln“ überprüft werden. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

Sollten sich Mängel bei der Überprüfung ergeben, müssen wir die Geräte, zum Schutz der Allgemeinheit, stilllegen und aus dem Verkehr ziehen. Dies wird mit Ihnen besprochen.

2.4 Leistungen der Verwaltung

Zu den Leistungen gehören die Beratung zur Vorbereitung des Einzugs und zur Finanzierung des Heimaufenthaltes, die Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern und ehrenamtlichen Helfern. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Entgegennahme und Weiterleitung der Post.

Sie haben die Möglichkeit bei uns ein Barbetragkonto anzulegen, bei der Verwaltung Ihres hinterlegten „Taschengeldes“ sind wir Ihnen behilflich. Jede Ausgabe wird dokumentiert und kann Ihnen oder Ihrem Beauftragten jederzeit belegt werden. Wenn Sie es wünschen, können Sie über dieses Konto Rechnungen für externe Dienstleistungen innerhalb der Einrichtung, wie beispielsweise Ihren Frisörbesuch oder die Fußpflege, begleichen oder Bargeld erhalten.

2.5 Leistungen der Pflege und Betreuung

2.5.1 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

Zu den Leistungen der Pflege und Betreuung gehören je nach Bedarf des Bewohners Hilfen bei der Bewältigung oder dem Ausgleich von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen oder Schädigungen körperlicher, geistiger oder psychischer Funktionen, bezogen auf die nachfolgenden Bereiche:

- Mobilität
- Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingter Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Ziel ist es, Ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zu erhalten, zu fördern und dabei Ihre persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Die Planung der unterstützenden pflegerischen Maßnahmen erfolgt möglichst mit Ihnen gemeinsam oder einer Person Ihres Vertrauens. Umfang und Inhalt der Pflege ergeben sich aus Ihrem individuellen Unterstützungsbedarf aber auch aus Ihren Vorlieben und Lebensgewohnheiten. Die Leistungen der Pflege und Betreuung werden nach dem anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse erbracht. Dabei achten wir auf eine aktivierende und ressourcenfördernde Pflege. Zur Dokumentation des Pflegeprozesses nutzen wir ein EDV-gestütztes Dokumentationssystem.

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

Mit Hilfe eines strukturierten Qualitätsmanagementsystems schaffen wir regelkonforme Verfahrensabläufe in unserer Einrichtung, die wir kontinuierlich anpassen und verbessern. Gern nehmen wir hierzu Hinweise der Bewohner oder deren Angehörige zu Verbesserungsvorschlägen auf.

2.5.2 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Wir erbringen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege, soweit sie nicht vom behandelnden Arzt erbracht werden. Diese Leistungen werden entsprechend der ärztlichen Anordnung erfüllt.

In der vollstationären Pflege erfolgt die Versorgung mit den notwendigen Medikamenten durch eine örtliche Apotheke/ein Blisterzentrum. Wir übernehmen auf Ihren Wunsch die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung Ihrer Medikamente.

Falls Sie Gast in der Tages- oder Kurzzeitpflege sind und Unterstützung bei der Medikamenteneinnahme benötigen müssen Sie beachten, dass Sie die Medikamente in der originalen Verpackung inkl. Verpackungsbeilage mitbringen, oder dass die Medikamente nachweislich von einer Fachkraft eines ambulanten Pflegedienstes gerichtet wurden. In allen Fällen muss eine aktuelle ärztliche Verordnung vorliegen.

Die freie Arztwahl wird garantiert. In der stationären Pflege sind wir Ihnen aber auf Wunsch gerne bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

Falls Sie eine Begleitung zum Arzt oder bei Behörden- und Ämterkontakten benötigen, sollten Sie dies vorrangig durch Angehörige, Freunde oder Ehrenamtliche sicherstellen. Soweit Sie einen Fahrdienst in Anspruch nehmen müssen, sind Sie selbst für die Kostenerstattung verantwortlich.

2.5.3 Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI

Pflegebedürftige Bewohner haben Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung, unabhängig von Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit. Für alle pflegebedürftigen Bewohner erbringen wir ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot.

Grundsätzlich erhalten die Bewohner an fünf von sieben Tagen Betreuungsangebote in Form von Gruppenangeboten. Darüber hinaus werden individuelle Einzelbetreuungsmaßnahmen angeboten, wenn Bewohner nicht an Gruppenangeboten teilnehmen können oder wenn aus anderen Gründen der Bedarf besteht. Bewohner mit vollständiger Immobilität erhalten an mindestens sechs von sieben Tagen Angebote zur Tagesstrukturierung bzw. Einzelangebote.

2.5.4 Leistungen des Sozialen Dienstes

Die Mitarbeiter unseres Sozialen Dienstes geben Ihnen die notwendigen Hilfen bei der Gestaltung Ihres Lebensraums und bei der Integration und Orientierung in Ihrem neuen Zuhause. Sie tragen auch Sorge, dass Sie Gelegenheit haben, an kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten teilzunehmen. Sie stehen Ihnen, Ihren Angehörigen oder anderen Vertrauenspersonen für Einzelgespräche und Beratung zur Verfügung. Die Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht.

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

Wir bieten Angebote zur individuellen Tagesgestaltung und kulturelle Veranstaltungen an. Gruppenangebote und sonstige Veranstaltungen werden über einen über Wochenpläne, Einzelaushänge u. ä. bekannt gemacht. Sie werden an der Programmgestaltung sowie an der Hausdekoration beteiligt. Interne Angebote sind immer im Entgelt enthalten. Ggf. wird der Besuch von kostenpflichtigen Veranstaltungen, außer Haus, gegen ein gesondertes Entgelt angeboten. Die Entgelte werden bei der Ausschreibung der Veranstaltung bekannt gegeben und vorher mit dem Bewohnerbeirat des Hauses abgesprochen. Wir werden bei unseren Angeboten durch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter aus der Gemeinde unterstützt.

Es finden regelmäßig Gottesdienste in der Einrichtung statt. Sie sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen. Ein Seelsorger / Mitarbeiter der Seelsorge steht Ihnen in der Begleitung, sowie bei seelsorglichen Fragen zur Seite.

2.6 Therapeutische Leistungen und Hilfsmittel

Zur Vermeidung und zur Verminderung der Pflegebedürftigkeit können Sie sich Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation verordnen lassen. Hierzu gehören Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie. Wir werden bei der Pflegeplanung in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt auf Möglichkeiten der Rehabilitation achten und zur Sicherung des Rehabilitationserfolges mit den behandelnden Ärzten und Therapeuten zusammenarbeiten. Therapeutische Leistungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie werden nach ärztlicher Verordnung in Ihrem Zimmer oder in den Räumen auf unserem Gelände durch zugelassene externe Therapeuten erbracht.

Wenn Sie einen Bedarf an Hilfsmitteln (Rollstuhl, Rollator, Hörgerät etc.) entwickeln, veranlassen wir die notwendigen Schritte. Ihr Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln durch die gesetzliche Krankenkasse (§ 33 SGB V) bleibt unberührt.

3. Heimentgelt, Voraussetzungen für Leistungs- und Entgeltanpassungen

3.1 Heimentgelte

Die Heimentgelte werden ausschließlich in Verhandlungen zwischen den öffentlichen Leistungsträgern (Pflegekassen, Sozialhilfeträgern) und dem Träger der Einrichtung festgelegt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, die Vergütungsvereinbarung, kann jederzeit eingesehen werden.

Die Preisbestandteile sind: Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (inkl. soziale Betreuung) Entgelt für Unterkunft und Verpflegung (inkl. hauswirtschaftlicher Leistungen), Entgelt für Investitionsaufwendungen, Ausbildungsrefinanzierungsbetrag und Ausbildungszuschlag. Die Kosten für Körperpflegemittel, die zu den Verbrauchsgegenständen des täglichen Lebens zählen, sind nicht Bestandteil dieser Leistungen.

Das Heimentgelt wird für den Tag der Aufnahme in das Heim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthaltes berechnet (maximal monatsdurchschnittlich 30,42 Tage je Kalendermonat, unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Kalendertage im jeweiligen Monat). In der Anlage 1 finden Sie eine Aufstellung unserer Heimkosten.

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

3.2 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passen wir unsere Leistungen Ihrem veränderten Bedarf an. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass für Sie ein anderer Pflegegrad zutrifft, werden wir mit Ihrem Einverständnis Ihre Pflegekasse informieren. Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet die Pflegekasse entsprechend der Begutachtung des Medizinischen Dienstes. Bei einem Wechsel des Pflegegrades infolge eines erhöhten oder verringerten Pflege- und Betreuungsbedarfs gilt nach dessen Feststellung der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz.

3.3 Ausschluss der Anpassungspflicht (§ 8 Abs. 4 WBG)

Leider ist es uns, aufgrund des außergewöhnlichen Pflegebedarfes / der baulichen Struktur des Hauses / der konzeptionellen Ausrichtung, nicht möglich Bewohner mit einem Unterbringungsbeschluss, beatmungspflichtige Personen, Wachkomapatienten oder Personen mit ausgeprägter Hinlauff Tendenz in unserem Haus aufzunehmen oder bei einer diesbezüglichen Veränderung des Pflegebedarfes zu betreuen.

3.4 Sonstige- und Zusatzleistungen

*Hinweise: Zusatzleistungen, die von den Einrichtungen erbracht und angeboten werden können, müssen gem. § 88 Absatz 2 SGB XI den Kassen und dem überörtlichen Sozialhilfeträger **vor** Leistungsbeginn mitgeteilt werden. Über Regel- und Zusatzleistungen hinaus können die Pflegeeinrichtung oder Dritte **sonstige Leistungen** anbieten und dem Bewohner bei Inanspruchnahme gesondert in Rechnung stellen*

Genehmigte Zusatzleistungen: keine

In unserer Einrichtung werden kostenpflichtige Leistungen angeboten, die über die Regelleistung hinausgehen:

z.B. Cafeteria-Angebot, chemisches Reinigen, Friseur, Fußpflege, Bringliesel/Kiosk.

3.5 Abwesenheitsregelung

3.5.1 Vollstationäre Pflege

Soweit Sie länger als drei volle Tage abwesend sind, müssen Sie nicht das volle Heimentgelt bezahlen. Ab dem 4. Abwesenheitstag werden die pflegebedingten Aufwendungen und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung um 40 % gekürzt. Die Zuschläge für die Ausbildungsrefinanzierung und die Investitionskosten werden mit 100 % weiter berechnet.

3.5.2 Kurzzeitpflege

Bei vorübergehender Abwesenheit berechnen wir für jeden vollen Kalendertag ein Abwesenheitsentgelt. Dieses umfasst die Investitionskosten für die Dauer der ganztägigen Abwesenheit sowie in den ersten 3 Abwesenheitstagen 100% und ab dem 4. Abwesenheitstag 80 % der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung. Eine Pflegevergütung berechnen wir nicht.

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

3.6 Entgelterhöhungen

Die Entgelte werden immer für einen bestimmten Zeitraum zwischen dem Träger der Einrichtung, den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Sätze neu verhandelt werden, beispielsweise, wenn Einkaufspreise oder Personalkosten nachweislich gestiegen sind oder eine Steigerung absehbar ist. Diese Erhöhung muss Ihnen vier Wochen vorher angekündigt werden.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Nachlass und Räumung

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Wohnraum von dem Bewohner ordnungsgemäß zurückzugeben. Bitte benennen Sie uns einen Ansprechpartner, der in Ihrem Sinne, die von Ihnen eingebrachten Sachen nach „Auszug“ entgegennimmt, unabhängig von einer erbrechtlichen Legitimation.

4.2 Bewohnervertretung

Ihre Interessen werden auch vertreten durch die von allen Bewohnern gewählte Bewohnervertretung, nach § 9 LWTG (RLP).

Die Bewohnervertretung wird von den Bewohnern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Bewohnervertretung werden über einen öffentlichen Aushang in unserer Einrichtung bekannt gegeben.

4.3 Haftung

Das Heim haftet dem Bewohner für eingebrachte Sachen nur bei Verschulden. Die Haftung für höhere Gewalt wird ausgeschlossen. Dem Bewohner bzw. Gast wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die spezifischen Risiken des Lebens im Heim (z.B. Schlüsselverlust, Beschädigung gemieteter Gegenstände, Nutzung und Betrieb von Elektrorollstühlen) abdeckt.

4.4 Anregungen und Beschwerden

Wir sind interessiert an der kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer Leistungen und arbeiten mit einem systematischen Lob- und Beschwerdemanagement. Ihre Anregungen oder Beschwerden nehmen wir gerne persönlich entgegen. Externe Beschwerdestellen finden Sie per Aushang in unserem Eingangsbereich/an der Infotafel.

4.5 Nichtteilnahme am Verbraucherschlichtungsverfahren

Gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 Absatz 1 Nr. 1 VSBG) besteht die Möglichkeit, jedoch nicht die Verpflichtung, Streitigkeiten zwischen Bewohnern und Einrichtung, unabhängig von einem gerichtlichen Verfahren, von einer Verbraucherschlichtungsstelle zu klären. Die Einrichtung schließt die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle aus.

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

4.6 Datenschutz und Schweigepflicht

Die Mitarbeiter des Heimes sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Das Gesetz zum kirchlichen Datenschutz in der jeweilig gültigen Fassung findet Anwendung.

Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung des Heimvertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, durch das Heim verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bedarf es Ihrer Einwilligung.

Sie haben das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über Sie verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde. Die Informationen für Bewohner und Gäste der Tages- und Kurzzeitpflege gemäß Kirchlichem Datenschutzgesetz finden Sie in Anlage 2 (Datenschutzbrochure).

4.7 Gesetzliche Vorschriften und Regelungen

Selbstverständlich erfüllen wir die geforderten gesetzlichen Vorschriften an einen Heimbetrieb. So erfüllen wir die Regelungen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Anlage 1 Heimkostenaufstellung

Anlage 2 Datenschutzinformationen

Anlage 3 Wäscheversorgung (nur für vollstationäre Aufnahme)

Anlage 4 Hausordnung

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Überprüft von: AG Heimverträge	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 31.01.2025 Inkrafttreten am: 01.03.2025
-----------------------	------------------------	-----------------------------------	-------------------------	--

**Heimentgelt
 eingestreuete Kurzzeitpflege
 -gültig ab dem 01.07.2025-**



Pflegegrad	verhandelte Entgelte pro Tag/€											
	Pflegesatz (PfS)	Ausbildungs- refinanzierungs- beitrag (ARB)	Ausbildungs- umlage (ABZU)	Pflegebedingte Aufwendungen ¹ (PfS, ARB, ABZU)	Kosten für Unterkunft (U)	Kosten für Verpflegung (V)	Investitionskosten (IvK)		Kosten für Investkosten, Unterkunft & Verpflegung ²		Heimentgelt (pflegebedingte Kosten, V, U, IvK)	
							EZ	DZ	EZ	DZ	EZ	DZ
ohne	49,48	0,61	3,35	53,44	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	112,90	108,81
1	60,35	0,61	3,35	64,31	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	123,77	119,68
2	77,37	0,61	3,35	81,33	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	140,79	136,70
3	94,26	0,61	3,35	98,22	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	157,68	153,59
§ 39c	94,26			94,26	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	153,72	149,63
4	111,88	0,61	3,35	115,84	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	175,30	171,21
5	119,81	0,61	3,35	123,77	23,95	13,84	21,67	17,58	59,46	55,37	183,23	179,14

1* § 42a Gemeinsamer Jahresbetrag

Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Leistungen der Verhinderungspflege nach Maßgabe des § 39 sowie Leistungen der Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 42 in Höhe eines Gesamtleistungsbetrages von insgesamt bis zu 3 539 Euro je Kalenderjahr (Gemeinsamer Jahresbetrag)

1* Anspruch auf Kurzzeitpflege nach § 39 c SGB V

Reichen Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach bei schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung, nicht aus, erbringt die Krankenkasse die erforderliche Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches für eine Übergangszeit von max. 8 Wochen, wenn keine Pflegebedürftigkeit mit Pflegegrad 2 bis 5 festgestellt ist, bis zu einem Gesamtbetrag von 1.854 €. Wir berechnen die Kosten für den Pflegegrad 3 abzüglich der Ausbildungsumlage.

2 Zusätzlicher Entlastungsbetrag § 45b SGB XI

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 können den monatlichen Entlastungsbetrag i. H. v. 131 € monatlich bei der Pflegekasse geltend machen. Dieser kann auch für Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten in Anspruch genommen werden. Der Betrag kann bis zu einem Jahr angespart werden, wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Bitte reichen Sie uns rechtzeitig die Kostenübernahmebescheide ein, damit wir die anteiligen Kosten direkt mit Ihrer Pflegekasse abrechnen können. Sie können sich die Kosten auch nach Rechnungserhalt von Ihrer Pflegekasse erstatten lassen. Bitte beachten Sie, das in beiden Fällen eine persönliche Antragsstellung bei Ihrer Pflegekasse notwendig ist.

**Heimentgelt
 vollstationäre Pflege
 -gültig ab dem 01.03.2025-**



Pflege-grad	verhandelte Entgelte pro Tag/€							Kosten pro Monat/€ (30,42 Tage)								
	Pflege-satz (PfS)	Ausbildungs-refinanzierungsbeitrag (ARB)	Ausbildungs-umlage (ABZU)	Kosten für Unter-kunft (U)	Kosten für Verpfle-gung (V)	Investitions-kosten (IvK)		Heimentgelt gesamt		pflegebedingte Aufwendungen (PfS, ARB, ABZU)	Leistungen Pflegekasse § 43 SGB XI	Einrichtungs-einheitlicher Eigenanteil (EEE für PG 2-5) ¹	Kosten für Investkosten, Unterkunft & Verpflegung		Heimentgelt Eigenanteil des Bewohners (EEE/pflg.Eigenanteil+Kosten U,V,IvK)	
						EZ	DZ	EZ	DZ				EZ	DZ	Einzelzimmer (EZ)	Doppelzimmer (DZ)
ohne	49,48	0,61	3,35	23,95	13,84	21,67	17,58	3.434,46	3.310,05	1.625,69			1.808,77	1.684,36	3.434,46	3.310,05
1	54,61	0,61	3,35	23,95	13,84	21,67	17,58	3.590,41	3.465,99	1.781,63	131,00		1.808,77	1.684,36	3.459,41	3.334,99
2	70,01	0,61	3,35	23,95	13,84	21,67	17,58	4.058,94	3.934,52	2.250,17	805,00	1.445,17	1.808,77	1.684,36	3.253,94	3.129,52
3	86,90	0,61	3,35	23,95	13,84	21,67	17,58	4.572,73	4.448,32	2.763,96	1.319,00	1.444,96	1.808,77	1.684,36	3.253,73	3.129,32
4	104,52	0,61	3,35	23,95	13,84	21,67	17,58	5.108,73	4.984,32	3.299,96	1.855,00	1.444,96	1.808,77	1.684,36	3.253,73	3.129,32
5	112,45	0,61	3,35	23,95	13,84	21,67	17,58	5.349,97	5.225,55	3.541,19	2.096,00	1.445,19	1.808,77	1.684,36	3.253,97	3.129,55

¹ Begrenzung des pflegebedingten Eigentanteils nach § 43 c SGB XI:

Bewohner mit den Pflegegraden 2 bis 5 erhalten zusätzlich einen Leistungszuschlag der Pflegeversicherung, der den von ihm zu zahlenden pflegebedingten Eigenanteil (EEE) reduziert. Die Höhe dieses Leistungszuschlages ist von der Dauer der Inanspruchnahme vollstationärer Pflegeleistungen abhängig:

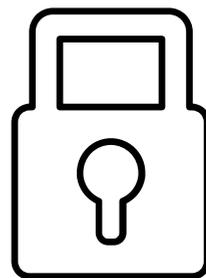
- 15 % 0 - 12 Monate Verweildauer
- 30 % 13 - 24 Monate Verweildauer
- 50 % 25 - 36 Monate Verweildauer
- 75 % mehr als 36 Monate Verweildauer

* Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, die selbstverständlich alle Geschlechter immer mit einschließt.

***Ihre Rechte als
Bewohner*in und Gast***



DATEN- SCHUTZ



Information für Bewohnerinnen und Bewohner,
Gäste der Tages- und Kurzzeitpflege sowie
Betreuungspersonen/Bevollmächtigte und Angehörige
gemäß Kirchlichem Datenschutzgesetz (KDG)


Wir helfen Menschen!

HERAUSGEBER

cusanus trärgesellschaft trier mbH
Service- und Kompetenzzentrum Altenhilfe

REDAKTION

Stabsstelle Kommunikation und
Öffentlichkeitsarbeit der cusanus
trärgesellschaft trier mbH

STAND

Mai 2025

**HINWEIS ZUR INTERNEN
DOKUMENTENLENKUNG**

Anlage Datenschutzinformationen
QMH 1.1, Informationen nach § 3 WBG

**Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,
sehr geehrte Gäste,**

die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stärkt spürbar die Rechte der betroffenen Personen. So enthält die DSGVO umfangreiche Informationspflichten bei der Datenerhebung, Auskunftsrechte, Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit (Art. 13). Als Einrichtung eines kirchlichen Trägers unterliegen wir dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG), das der aktuellen DSGVO angepasst wurde.

Während Ihres Heimaufenthaltes ist es im Rahmen Ihrer Versorgung in der voll- oder teilstationären Pflege erforderlich, personenbezogene und auch Gesundheitsdaten über Ihre Person zu verarbeiten. Da die Vorgänge nicht leicht zu überblicken sind, informieren wir Sie mit dieser Broschüre darüber, um welche Daten es sich handelt, auf welche Weise sie verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen diesbezüglich zustehen.

Fragen Sie!

Wenn Sie Fragen zu dieser Informationsbroschüre oder zu anderen Themen des Datenschutzes haben, wenden Sie sich gerne an die Beauftragten für Datenschutz.

Die **Kontakt**daten finden Sie auf der Seite 11 in dieser Broschüre.



Zwecke, für die Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden

Zur Erfüllung der Verträge über Ihre voll- oder teilstationäre Pflege werden Daten über Ihre Person, Ihren sozialen Status sowie die für die Versorgung notwendigen medizinischen Daten erhoben, erfasst, gespeichert, verarbeitet, abgefragt, genutzt, übermittelt usw. Insgesamt spricht man von der Verarbeitung Ihrer Daten. Dieser Begriff der „Verarbeitung“ bildet den Oberbegriff über alle diese Tätigkeiten. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist aus Datenschutzgründen nur möglich, wenn eine gesetzliche Grundlage dies vorschreibt bzw. erlaubt oder Sie hierzu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Notwendig sind dabei insbesondere die Verarbeitung Ihrer Daten zur Erbringung der Leistungen sowie zu deren Abrechnung mit Ihnen, den öffentlich-rechtlichen und sonstigen Kostenträgern. Hierzu zählen z. B. die Leistungen der Verwaltung, Verpflegung und Hauswirtschaft genauso wie die Leistungen der Pflege und Betreuung.

Ferner erfolgen Datenverarbeitungen zu Zwecken der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung von Pflegekräften und von anderen Berufsgruppen des Gesundheitswesens, oder zu gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten (z. B. an staatliche Gesundheitsämter aufgrund des Infektionsschutzgesetzes).

Von wem erhalten wir Ihre Daten?

Die entsprechenden Daten erheben wir grundsätzlich – sofern möglich – bei Ihnen selbst. Teilweise kann es jedoch auch vorkommen, dass wir von Krankenhäusern, Altenhilfeeinrichtungen, Ärztinnen und Ärzten, Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst, usw. personenbezogene Daten, die Ihre Person betreffen, erhalten. Diese werden in unserer Einrichtung im Sinne einer einheitlichen Dokumentation mit Ihren übrigen Daten zusammengeführt.

Wer hat Zugriff auf Ihre Daten?

Die an Ihrer Versorgung und Unterbringung beteiligten Personen haben Zugriff auf Ihre Daten, wozu etwa auch die Verwaltung zählt, die die Abrechnung vornimmt oder die Küchenmitarbeitenden, die Ihre Mahlzeiten zubereiten. Unsere Mitarbeitenden erhalten ausschließlich Zugriff auf die Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Alle Mitarbeitenden unterliegen entweder dem sogenannten Berufsgeheimnis oder einer Geheimhaltungspflicht.

Der vertrauliche Umgang mit Ihren Daten ist dabei gewährleistet!

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten durch den Träger

Die Grundlage, dass der Altenhilfeträger Ihre Daten datenschutzrechtlich verarbeiten darf, ergibt sich hauptsächlich daraus, dass er für die Versorgung und Unterbringung von Bewohnerinnen und Bewohnern nach § 72 SGB XI zugelassen ist. Auf dieser Grundlage gibt es unterschiedliche Gesetze und Verordnungen, die dem Altenhilfeträger eine Verarbeitung der Daten erlauben.

Genannt sei hier insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), das in den §§ 6 und 11 ausdrücklich regelt, dass Daten von Bewohnerinnen, Bewohnern und Gästen verarbeitet werden dürfen. Zudem finden sich Grundlagen im deutschen Recht, etwa im Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI) oder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 630 f, die eine Verarbeitung Ihrer Daten voraussetzen.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten

- Datenverarbeitungen zum Zwecke der Durchführung sowie Dokumentation der Versorgung mit Leistungen der vollstationären und teilstationären Pflege sowie Kurzzeitpflege (§ 11 Abs. 2 h, Abs. 3 KDG i. V.m § 630 BGB f i. V.m. Rahmenvertrag der Länder gemäß § 75 SGB XI)
- Datenübermittlung zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten der Einrichtung (z. B. Infektionsschutzmeldegesetz-Meldepflichten nach §§ 6 u. 7 IfSG, Standesamt-Meldepflichten bei Todesfällen § 30 PStG, Wohnsitz-Meldepflicht § 32 Bundesmeldegesetz)



- Datenübermittlung an die gesetzlichen Pflege- und Krankenkassen sowie Sozialhilfeträger zum Zwecke der Abrechnung (§ 11 Abs. 2 h, Abs. 3 KDG i. V. m. § 105 und § 106 SGB XI, § 78 SGB X i. V. m. § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X, § 302 SGB VI)
- Datenübermittlung zu Zwecken der Qualitätsüberprüfung und -sicherung durch den Medizinischen Dienst und die Heimaufsicht (§ 11 Abs. 2 i KDG i. V. m. § 114 a & § 114b SGB XI, §§ 7 und 11 HeimG SL/§§ 18, 19 LWTG Rheinland-Pfalz)

Des Weiteren sind Verarbeitungen auch in Fällen zulässig, in denen Sie uns Ihre Einwilligung erklärt haben.

Mögliche Empfänger Ihrer Daten

Ihre Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen bzw. etwaiger vorliegender Einwilligungserklärungen erhoben und ggf. an Dritte übermittelt. Als derartige Dritte kommen insbesondere in Betracht:

- gesetzliche Krankenkasse, sofern Sie gesetzlich versichert sind
- private Krankenversicherung, sofern Sie privat versichert sind
- Unfallversicherungsträger/Sozialversicherungsträger
- externe Datenverarbeiter (sog. Auftragsverarbeiter)
- Haus- und Fachärztinnen und -ärzte
- Kooperationspartner (Apotheken, Hospiz-Organisationen, Wundversorger, Sanitätshäuser, Inkontinenzversorger)
- therapeutisches Fachpersonal (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Podologie, u. a.)
- Krankenhäuser und Rehakliniken
- Seelsorger*innen
- Heimaufsicht
- Medizinischer Dienst
- Gesundheitsämter

Welche Daten werden im Einzelnen übermittelt?

Von der Einrichtung werden insbesondere die nachfolgenden personenbezogenen Daten erhoben:

1. Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
2. Kontaktdaten (bisherige Anschrift, Wohnsitz, Zimmernummer, Telefonnummer)
3. Konfession
4. Kontaktdaten der bevollmächtigten, betreuenden oder sonstiger Personen, die der Gast als besonders vertrauenswürdige Personen benennt
5. Kranken- und Pflegeversicherung einschließlich Versicherungsnummer
6. Rezeptgebührenbefreiung
7. Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
8. Medikamentenpläne
9. Strukturierte Informationssammlung (SIS) mit Erfassung biografischer Daten, individuellen Ressourcen, Problemen und Risikobereichen
10. Maßnahmenplanung (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, ärztlich verordnete Behandlungspflege)
11. Pflegedokumentation und -bericht einschließlich Schmerzdokumentation
12. Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Versorgung und Betreuung
13. Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
14. Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
15. Dokumentation zu allen erforderlichen Expertenstandards und Prophylaxen, z.B. Dekubitus-, Sturz- und Kontrakturenprophylaxe, inkl. Beratungsprotokolle und Fallbesprechungen
16. Wunddokumentation bei Bedarf
17. Sturzdokumentation (Risikoeinschätzung/Sturzprotokolle/Verlauf) bei Bedarf
18. Dokumentation der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
19. Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung/Darstellung
20. Qualitätsprüfungsrelevante Daten
21. übertragbare Krankheiten betreffende Daten



Widerruf erteilter Einwilligungen

Wenn die Verarbeitung Ihrer Daten auf einer Einwilligung beruht, die Sie der Altenhilfeeinrichtung gegenüber erklärt haben, dann steht Ihnen das Recht zu, Ihre Einwilligung jederzeit zu **widerrufen**. Diese Erklärung können Sie – schriftlich, per E-Mail oder Fax – an die Einrichtungsleitung richten. Einer Angabe von Gründen bedarf es dafür nicht. Ihr Widerruf gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem Sie diesen aussprechen. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung Ihrer Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig.

Wahrnehmung berechtigter Interessen des Altenhilfeträgers

Sofern sich der Altenhilfeträger zur Durchsetzung seiner Forderungen z.B. gegen die Pflege- bzw. Krankenkasse veranlasst sieht, anwaltliche oder gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist der Träger in der Pflicht zu Zwecken der Rechteverfolgung die dafür notwendigen Daten zu Ihrer Person und Ihrer Versorgung zu offenbaren.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Der Altenhilfeträger ist gem. § 630 f BGB dazu verpflichtet, eine Dokumentation über Ihre Behandlung zu führen. Dieser Verpflichtung kommen wir in Form einer in Papier oder elektronisch geführten Bewohnerakte nach. Diese Bewohnerdokumentation wird auch nach Abschluss Ihrer Versorgung verwahrt. Auch dazu ist der Träger gesetzlich verpflichtet. Zudem ergibt sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften nach § 257 HGB ebenfalls eine Aufbewahrungspflicht von bis zu 10 Jahren.

Zusätzlich ist zu beachten, dass Altenhilfeeinrichtungen Bewohnerakten auch aus Gründen der Beweissicherung bis zu 30 Jahre lang aufbewahren. Dies folgt daraus, dass Schadensersatzansprüche, die Bewohner*innen gegenüber der Altenhilfeeinrichtung geltend machen, gemäß § 199 Abs. 2 BGB spätestens in 30 Jahren verjähren.

Welche Rechte haben Sie in Bezug auf Ihre Daten?

Ihnen stehen sog. **Betroffenenrechte** zu, d.h. Rechte, die Sie als im Einzelfall betroffene Person ausüben können. Diese Rechte können Sie gegenüber der Altenhilfeeinrichtung geltend machen. Sie ergeben sich aus dem Kirchlichen Datenschutzgesetz (KDG):

- **Recht auf Information und Auskunft, §§ 14, 15, 17 KDG**

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten.

- **Recht auf Berichtigung, § 18 KDG**

Wenn Sie feststellen, dass unrichtige Daten zu Ihrer Person verarbeitet werden, können Sie Berichtigung verlangen. Unvollständige Daten müssen unter Berücksichtigung des Zwecks der Verarbeitung vervollständigt werden

- **Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten, § 19 KDG**

Sie haben das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn bestimmte Löschründe vorliegen. Insbesondere, wenn diese zu dem Zweck, zu dem sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, § 20 KDG**

Sie haben das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Dies bedeutet, dass Ihre Daten zwar nicht gelöscht, aber gekennzeichnet werden, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken.

- **Recht auf Datenübertragung, § 22 KDG**

Auf Wunsch stellen wir Ihre verarbeiteten Daten zur Verfügung oder übermitteln sie an Dritte, z. B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung.

- **Recht auf Widerspruch gegen unzumutbare Datenverarbeitung, § 23 KDG**

Sie haben grundsätzlich ein allgemeines Widerspruchsrecht auch gegen rechtmäßige Datenverarbeitungen, die im öffentlichen Interesse liegen, in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund des berechtigten Interesses einer Stelle erfolgen.



Information zur Datenverarbeitung für Betreuungspersonen, Bevollmächtigte und Angehörige gemäß KDG

Zweck der Verarbeitung:

Um eine optimale Pflege und Betreuung unserer Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen, verarbeiten wir personenbezogene Daten von Angehörigen, Betreuungspersonen und Bevollmächtigten. Dies umfasst insbesondere:

- Die Sicherstellung der Kommunikation zwischen Einrichtung und Betreuungspersonen/Bevollmächtigten sowie Angehörigen.
- Die Erfassung und Verarbeitung von Kontaktdaten zur Koordination der Pflege und Betreuung.
- Die Weitergabe von Kontaktdaten an medizinische und pflegerische Dienstleister (z. B. Arztpraxen, Apotheken, Krankenkassen, Therapieeinrichtungen, Medizinischer Dienst), soweit dies für die Betreuung erforderlich ist und keine gesetzliche Pflicht zur Einholung einer gesonderten Einwilligung besteht.
- Die Übermittlung von relevanten Dokumenten an Behörden oder Krankenkassen (z. B. für Pflegegrad-Anträge oder Kostenübernahmen).
- Den Versand administrativer Informationen wie Rechnungen, Angehörigenveranstaltungen oder allgemeine Mitteilungen der Einrichtung.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt grundsätzlich auf Basis einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 6, 11 KDG) oder eines berechtigten Interesses der Einrichtung (§ 6 Abs. 1 lit. g KDG). Dies betrifft insbesondere die allgemeine Kommunikation zur Abstimmung der Pflege und Betreuung, sofern dies im Interesse der betreffenden Person erforderlich ist und keine ihrer vorrangigen Rechte entgegenstehen. In Fällen, in denen die Datenverarbeitung über die vertraglich oder gesetzlich erforderlichen Maßnahmen hinausgeht, ist eine ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person erforderlich.

Einwilligungspflichtige Fälle können sein:

- Die Weitergabe von Kontaktdaten an Dritte, die nicht unmittelbar an der Pflege beteiligt sind.

- Die Aufnahme von Angehörigen in Mailing- oder Informationsverteiler für nicht zwingend notwendige Kommunikation.
- Die Nutzung der Kontaktdaten für weitergehende Kommunikationskanäle außerhalb der regulären Einrichtungskorrespondenz.

Widerrufsrecht:

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf ist schriftlich oder per E-Mail an die Einrichtungsleitung möglich. Nach Zugang des Widerrufs werden die betroffenen Daten nicht weiterverarbeitet, und, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, unverzüglich gelöscht.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde **wegen Datenschutzverstößen**

Unabhängig davon, dass es Ihnen auch freisteht, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Dies ergibt sich aus § 48 Kirchliches Datenschutzgesetz. Die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde kann formlos erfolgen.

Ihr Ansprechpartner

Beauftragter für den Datenschutz:

- ☎ 0651 7167-510
- ✉ datenschutz@ctt-zentrale.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Diözesandatenschutzbeauftragte des Katholischen Datenschutzzentrums:

URSULA BECKER-RATHMAIR

- | | |
|--------------------|------------------------------------|
| ☎ 069 5899755-10 | Kath. Datenschutzzentrum Frankfurt |
| 📍 069 5899755-11 | Roßmarkt 23 |
| ✉ info@kdsz-ffm.de | 60311 Frankfurt/M. |

cusanus tragergesellschaft trier mbH
Service und Kompetenzzentrum Altenhilfe

Beuelsweg 8a
56173 Vallendar

 www.ctt-altenhilfe.de


Wir helfen Menschen!

Informationen zur Wäscheversorgung

Empfohlener Wäschebedarf

Der Bedarf an Kleidungsstücken ist sehr individuell und hängt von persönlichen Gewohnheiten sowie pflegerischen Gesichtspunkten ab. Unsere Empfehlungen dienen daher als grobe Richtlinie basierend auf unseren Erfahrungen.

Von der Abholung der gebrauchten Wäsche bis zur Lieferung der gereinigten Kleidung in die Einrichtung vergeht ca. eine Woche. Die Abholung und Anlieferung der Wäsche erfolgt zweimal wöchentlich.

Wir empfehlen bei einer stationären Aufnahme zur Erstausrüstung nachstehende Wäschestücke mitzubringen:

- 20 Garnituren Unterwäsche (Unterhose, Unterhemd, BH)
- 15 Kombinationen Oberbekleidung (Röcke, Hosen, Pullover, T-Shirts, Strickjacken, Hemden, Kleider)
- 10 Jogging, bzw. Hausanzüge oder ähnlich bequeme Kleidung
- 20 Paar Socken
- 20 Nachthemden oder Schlafanzüge

Empfohlene Wäschequalität

• Oberbekleidung

Baumwolle oder Baumwolle/Polyester-mischungen

 Waschbar bei mindestens 30°C

 Trocknergeeignete Faserqualität

• Nachtwäsche und Socken

Material: 100 % Baumwolle oder Baumwolle/ Polyester-mischungen

 Waschbar bei mindestens 60°C

 Trocknergeeignet mit mindestens 120°C

• Unterwäsche

100 % Baumwolle

 Waschbar bei mindestens 90°C

 Trocknergeeignet mit mindestens 120°C

 Chlorbeständigkeit von Vorteil

* Im Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet, die selbstverständlich alle Geschlechter immer miteinschließt

QMH 1.1 Änderungsstatus: 0	Bearbeitet von: QPE, HWL	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 02.08.2024 Inkrafttreten am: 05.08.2024	
-------------------------------	-----------------------------	-------------------------	--	--

- Alle Kleidungsstücke, die mit folgenden Pflegekennzeichnungen versehen sind, können **nicht** nach den Vorgaben für Pflegeeinrichtungen bearbeitet werden:



- Vermeiden Sie jeden Wollanteil – auch wenn die Stücke als „waschbar“ gekennzeichnet sind
- **Neukauf:**
Bitte berücksichtigen Sie beim Kauf neuer Wäsche, dass der Einlauffaktor von Baumwollgeweben bei 5- 20 % liegt und bis zu 2 Kleidergrößen ausmachen kann
- **Folgende Textilien sollten nach Möglichkeit nicht mit der Wäsche abgegeben werden:**
Handgearbeitete Textilien z.B. selbstgestrickte Pullover, handbestickte Tischdecken

Wichtig - Sie benötigen keine persönliche Flach- und Frotteewäsche

Dusch-, Hand-, und Gästetücher, Waschhandschuhe sowie Bettwäsche, Spannbettlaken und Wolldecken halten wir für Sie im Rahmen unseres Versorgungsvertrages bedarfsgerecht für Sie vor.

Kennzeichnungspauschale

Alle persönlichen Wäschestücke werden von CWS mit einem individuellen Matrix-Code gekennzeichnet. Dieses dezent angebrachte Etikett gewährleistet, dass jedes Kleidungsstück zuverlässig zu seinem Besitzer zurückkehrt.

Bitte geben Sie am Einzugsstag Ihre Kleidung zur Kennzeichnung ab. Sie erhalten Ihre Wäsche dann in Ihrem persönlichen Wäschesack von der Wäscherei zurück.

Alle weiteren ungekennzeichneten Wäschestücke können gemeinsam mit der getragenen Wäsche im persönlichen Wäschesack zur Kennzeichnung in die Wäscherei gegeben werden. Die Wäsche wird Ihrer Person zugeordnet und mit Ihrem persönlichen Matrix Code versehen.

Für die Kennzeichnung berechnen wir einmalig einen pauschalen Betrag von 62,42 Euro brutto. Die Kennzeichnung aller nachträglich hinzugefügten oder neu angeschafften Kleidungsstücke ist inbegriffen.

Chemische Reinigung

Darüber hinaus können Sie über unseren Wäschedienstleister CWS eine chemische Reinigung ausgewählter Textilien kostenpflichtig in Anspruch nehmen. Diese wird ihnen gesondert in Rechnung gestellt.

QMH 1.1 Änderungsstatus: 0	Bearbeitet von: QPE, HWL	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 02.08.2024 Inkrafttreten am: 05.08.2024	
-------------------------------	-----------------------------	-------------------------	--	--

Artikelbezeichnung	Chem. Reinigen (Zusatzleistung)
Anorak	6,00 €
Badeanzug	0,67 €
Badehose	0,50 €
Bademantel	4,11 €
Badetuch	2,31 €
Badevorleger	1,25 €
Bettbezug	2,42 €
Bettlaken	1,85 €
Bettschuh	2,21 €
Blazer	6,83 €
Bluse	3,17 €
Büstenhalter	0,33 €
Duschtuch	1,40 €
Einkaufstasche	-
Einziehdecke	10,36 €
Erwachsenenlatz	1,45 €
Federbett	7,32 €
Fixier-/Hebegurt	-
Fixierhöschen	-
Fliege	2,38 €
Gästehandtuch	0,54 €
Gläser Tuch	0,76 €
Häkeldeckchen	0,45 €
Halstuch	0,60 €
Handschuh	0,45 €
Handtuch	0,87 €
Hemd	3,14 €
Hemd Seide	3,14 €
Hose, lang	4,20 €
Hose, kurz	2,94 €
Jacke	5,03 €
Jacke Seide	5,37 €

QMH 1.1 Änderungsstatus: 0	Bearbeitet von: QPE, HWL	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 02.08.2024 Inkrafttreten am: 05.08.2024	
-------------------------------	-----------------------------	-------------------------	--	--

Kissenbezug	5,39 €
Kisseninlett 80x80	4,82 €
Kisseninlett 40x40	2,62 €
Kittel, Baumwolle	2,75 €
Kittel, Mischgewebe	2,21 €
Kleid	4,96 €
Korsett	1,72 €
Krawatte	3,13 €
Lederjacke	26,28 €
Ledermantel	37,97 €
Mantel	14,10 €
Matratzenschoner	2,27 €
Miederhose	0,46 €
Mütze	2,98 €
Nachthemd	1,46 €
Nackenrolle	3,65 €
Netzbeutel mit Netzhosen	3,60 €
Netzbeutel Strümpfe	1,83 €
Parka	4,59 €
Poloshirt	2,92 €
Pullover	2,92 €
Rock	4,36 €
Rollkrageneinsatz	2,17 €
Rollstuhleinlage	5,81 €
Sakko	6,83 €
Schaffell	9,66 €
Schal	2,36 €
Schlafanzug-Hose	4,20 €
Schlafanzug-Jacke	4,20 €
Schlafenteiler	5,09 €
Schürze	1,51 €
Seidentuch	2,38 €
Serviette	2,98 €
Spannbetttuch	1,80 €

QMH 1.1 Änderungsstatus: 0	Bearbeitet von: QPE, HWL	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 02.08.2024 Inkrafttreten am: 05.08.2024	
-------------------------------	-----------------------------	-------------------------	--	--

Sporthose kurz	1,98 €
Stretchbinde	1,40 €
Strickjacke	3,59 €
Strumpf pro Stück	0,25 €
Strumpfhose	0,52 €
Stuhlkissen	5,29 €
Stütz-/Kompressionsstrumpf	-
Sweatshirt	3,09 €
Tagesdecke	15,00 €
Taschentuch	0,36 €
Tischdecke 080x080	4,01 €
Tischdecke 130x170	4,01 €
Tischdecke 130x220	4,01 €
Tischdecke rund	4,01 €
Trägerrock	3,55 €
Trainingsanzug-Hose	3,37 €
Trainingsanzug-Jacke	3,37 €
T-Shirt	2,86 €
Unterbett	12,17 €
Unterhemd	2,74 €
Unterhose	2,74 €
Unterhose mit Hüftschutz	
Unterrock	1,42 €
Waschhandschuh	0,46 €
Waschlappen	0,49 €
Weste	3,91 €
Wolldecke	6,40 €

Alle o. a. Preise verstehen sich zuzüglich der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer.

QMH 1.1 Änderungsstatus: 0	Bearbeitet von: QPE, HWL	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 02.08.2024 Inkrafttreten am: 05.08.2024	
-------------------------------	-----------------------------	-------------------------	--	--



Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,
sehr geehrte Angehörige, sehr geehrte Gäste,

auch in einer Alten- und Pflegeeinrichtung kommen wir nicht ohne gegenseitige Rücksichtnahme und ohne einige Regeln des Zusammenlebens aus. Diese Hausordnung soll daher zu einer ruhigen und harmonischen Atmosphäre beitragen, in der Sie sich wohl fühlen können.

1. Unsere Einrichtung haftet nicht für Ihr persönliches Eigentum. Bitte bewahren Sie geringe Wertsachen und kleine Geldbeträge nur in einem abschließbaren Schrank bzw. Kommode auf. Für die Ihnen ausgehändigten Schlüssel tragen Sie die Verantwortung.
2. Da ein Zusammenleben in der Gemeinschaft gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich macht, bitten wir Sie, folgende Ruhezeiten einzuhalten:
 - a. Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 14:30 Uhr
 - b. Nachtruhe von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr
3. Radio- und Fernsehgeräte bitten wir innerhalb dieser Zeit nur auf Zimmerlautstärke zu halten und ggf. Kopfhörer zu benutzen.
4. Während der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sind die Ein- und Ausgänge des Hauses aus Sicherheitsgründen geschlossen. Sie haben während dieser Zeit die Möglichkeit an der Türklingel Kontakt mit dem Nachtdienst aufzunehmen, der ihnen gerne öffnet.
5. Das Haus ist ein Nichtraucher-Haus. Das Rauchen und der Konsum von Cannabis, sofern der Cannabiskonsum nicht medizinisch verordnet ist, sind auf dem gesamten Gelände sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtung grundsätzlich untersagt. In den gekennzeichneten Außenbereichen ist das Rauchen gestattet.
6. Das Anbrennen von Kerzen sowie der Umgang mit offenem Feuer sind grundsätzlich untersagt.
7. Der missbräuchliche Gebrauch der Feuermelder im Haus führt zu Kosten, die zu Ihren Lasten gehen. In einem möglichen Brandfall verhalten Sie sich bitte möglichst ruhig und folgen Sie den Anweisungen der Mitarbeitenden und der Feuerwehr. Unser Haus ist nach heutigen Erkenntnissen auch im Brandfall sehr sicher.
8. Für alle mitgebrachten technischen Geräte und Einrichtungsgegenstände wird von uns keine Haftung übernommen. Von Ihnen eingebrachte elektrische, netzabhängig betriebene Geräte müssen bei Erstbenutzung bzw. nach dem Einzug und anschließend jährlich durch eine Elektrofachkraft bzw. befähigte Personen nach der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmitteln“ überprüft werden. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden. Wir bitten darum, den Nachweis der Geräteprüfung von mit- und eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebene Geräte durch einen Fachkundigen Elektriker stets nachzuweisen.
9. Lithium-Ionen-Akkus von E-Bikes, Pedelecs, E-Scooter dürfen im Gebäude weder gelagert noch geladen werden, auch das Anlehnen an der Gebäudeaußenfassade ist nicht gestattet.
10. Das Halten von Haustieren bedarf der Genehmigung der Einrichtungsleitung
 - Haustiere müssen tierärztlich untersucht und geimpft sein
 - Die Versorgung der Haustiere muss durch Sie gewährleistet sein
 - Das Mitbringen von Hunden in das Haus ist nur an der Leine erlaubt

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 07.06.2024 Inkrafttreten am: 01.07.2024	
--------------------	------------------------	-------------------------	--	--

11. Einrichtungsgegenstände sowie technische Anlagen im Haus sind zum Teil sehr teuer. Bitte gehen Sie damit entsprechend schonend um. Eine mutwillige Beschädigung verpflichtet zu Schadenersatz.
12. Abfälle und sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Leitungsverstopfungen zu verursachen, dürfen weder in die Toilette, noch in die Abflussbecken geschüttet werden. Verstopfungen der Abflussrohre werden auf Kosten des Verursachers behoben.
13. Die Benutzung der Aufzüge ist Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung Erwachsener erlaubt. In jedem Fall, auch bei älteren Kindern, obliegt den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht und Haftung. Das Betätigen des Nothalteschalters oder Notrufes ist, außer in Notfällen, untersagt. Jedes willkürliche Blockieren der Aufzüge ist nicht erlaubt. In den Aufzugkörben ist das Rauchen verboten.
14. Politische und gewerbliche Betätigungen im Haus bedürfen der Genehmigung der Einrichtungsleitung.
15. Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Hausordnung können zur Kündigung des Vertrages führen.
16. Wir freuen uns über jeden Besuch in unserem Haus, bitten Sie aber auch auf das allgemeine Ruhebedürfnis sowie die Wohnbereichsabläufe Rücksicht zu nehmen. Im Bedarfsfall wenden Sie sich bitte an die jeweilige Wohnbereichsleitung.

Ochtendung, 01.07.2024


Geschäftsleitung


Einrichtungsleitung

Änderungsstatus: 1	Bearbeitet von: QPE	Verantwortet von: GL	Freigegeben am: 07.06.2024 Inkrafttreten am: 01.07.2024	
--------------------	------------------------	-------------------------	--	--